

Wärmeliefervertrag -Verbraucher-

zwischen

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachstehend WÄRMEABNEHMER genannt -

und der

Sinawa Sulz GmbH & Co. KG
Keltenstraße 97
72172 Sulz am Neckar

- nachstehend WÄRMEVERSORGER genannt -

Seite 1 von 13

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Umfang der Wärmeversorgung	3
§ 3 Hausanschluss.....	4
§ 4 Baukostenzuschuss.....	7
§ 5 Zählerablesung.....	7
§ 6 Preise und Preisanpassung	7
§ 7 Abrechnung.....	8
§ 8 Vertragslaufzeit & Kündigung.....	9
§ 9 Zutrittsrecht.....	10
§ 10 Haftung	10
§ 11 Datenschutz	11
§ 12 Loyalitätsklausel.....	11
§ 13 Verordnung über allg. Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.....	11
§ 14 Schlussbestimmung	12

Präambel

In der Nähe des Wohngebietes „Schillerhöhe“ werden zwei Biogasanlagen sowie Blockheizkraftwerke betrieben, um das Biogas in Strom und Wärme umzuwandeln. Daneben werden zusätzliche Biomethan-Blockheizkraftwerke betrieben, die zugeschaltet werden, wenn im Stromnetz eine Knappheit an Strom von Wind- und Solarkraftwerken herrscht. Der Strom wird ins öffentliche Stromnetz eingespeist, die Wärme wird lokal verwertet. Für die Wärmeversorgung der städtischen Schulen und Hallen in der Kernstadt wird bereits ein erstes Nahwärmenetz betrieben. Weitere Wärme wird nun für den Betrieb eines Nahwärmenetzes auf der Schillerhöhe eingesetzt. Mit dieser lokal erzeugten Wärme können sich die Nahwärmeabnehmer vom Einsatz der fossilen Energieträger (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, etc..) abkoppeln und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Wärmeversorger stellt dem Wärmeabnehmer für folgendes Gebäude:

Straße, Hausnummer

Flurstück

in 72172 Sulz am Neckar

- nachstehend ANSCHLUSSOBJEKT genannt -

den im Folgenden vereinbarten Bedarf zur Verfügung.

2. Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Wärmeabnehmers und seiner Mieter oder sonstige berechnigte Nutzer des Anschlussobjekts zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an weitere Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wärmeversorgers zulässig. Der Wärmeabnehmer versichert, Eigentümer des Anschlussobjektes zu sein und/oder für diesen Wärmeliefervertrag verfügbungsberechtigt zu sein.
3. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, die gesamte zur Deckung seines Bedarfs an Raumwärme und Trinkwarmwasser benötigte Wärmemenge im Anschlussobjekt aus dem Nahwärmenetz des Wärmeversorgers zu beziehen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bereits bestehende Einzelraum-Holzöfen, Solarthermische Anlagen und Brauchwasser-Wärmepumpen können weiter genutzt werden. Zusätzliche Wärmeezeuger dürfen nur nach Absprache mit dem Wärmeversorger installiert oder betrieben werden.
4. Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation im Anschlussobjekt.

§ 2 Umfang der Wärmeversorgung

1. Auf der Grundlage der Angaben des Wärmeabnehmers zum bisherigen Energieverbrauch wurde ein Jahreswärmebedarf für das Anschlussobjekt von ca.

_____ kWh/a

ermittelt. Für die Deckung dieses Wärmebedarfs und unter Berücksichtigung des Wärmeleistungsbedarfs für die Vollbeheizung von

_____ m²

Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Installation einer Hausanschlussleistung von

15 kW | 20 kW | 25 kW | 35 kW | 45 kW | 55 kW | 65 kW | ____ kW.

Seite 3 von 13

Auf diese Angaben bezieht sich die Verpflichtung des Wärmeversorgers zur Wärmelieferung und Leistungsbereitstellung.

2. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses wird vom Wärmeversorger an der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen. Es bleibt Eigentum des Wärmeversorgers und darf vom Wärmeabnehmer nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden.
3. Die im Anschlussobjekt ankommende Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt primär-/netzseitig ganzjährig mindestens 68 °C und in der Raumheizperiode maximal 95°C. Die Rücklauftemperatur wird durch entsprechende Einstellungen am Regelorgan der Wärmeübergabestation auf primär-/netzseitig 50°C begrenzt. Die Wärmeübergabestation mit ihren Pumpengruppen ist vom Wärmeabnehmer so zu betreiben, dass dieser Wert eingehalten wird. Im Interesse von niedrigen Rücklauftemperaturen soll die Warmwasserbereitung entweder mittels eines zweiten Wärmetauschers im Durchflussprinzip oder mittels eines Speicherladesystems erfolgen.
4. Für die Übernahme der Nahwärme aus der Hausübergabestation und für die weitere Verteilung der Wärme im Anschlussobjekt nach der Hausübergabestation ist der Wärmeabnehmer verantwortlich. Durch ausreichende Dimensionierung der Komponenten der Wärmekreisläufe im Anschlussobjekt schafft der Wärmeabnehmer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Voraussetzungen für die Deckung seines Wärmebedarfs aus Nahwärme.
5. Der Wärmeabnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Wärmetauscher nicht durch Schmutz und Kalk zugesetzt werden. Zur Vermeidung der Verkalkung darf die Heizungsanlage des Anschlussobjekts nur mit aufbereitetem Wasser betrieben werden. Zur Vermeidung der Verschlämmung ist ein Schlammabscheider zu installieren.

§ 3 Hausanschluss

1. Der Wärmeversorger stellt dem Wärmeabnehmer den Hausanschluss her. Dieser besteht aus der Hausanschlussleitung, Hauseinführung der Nahwärmeleitung (Kernbohrung/Wanddurchbruch und Abdichtung), den Hauptabsperrarmaturen und der Wärmeübergabestation bis einschließlich den Absperrarmaturen nach den Pumpengruppen der einzelnen Heizkreise. Der primär-/netzseitige Anschluss, die Installation und die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation ist hierbei inbegriffen. Die Kosten des Hausanschlusses stellen sich aus der Hausanschlussleitung und der Wärmeübergabestation zusammen. Die Höhe der Hausanschlusskosten ergeben sich aus der Anlage 3 (Preisblatt Nahwärmeanschluss) und sind 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Vertrages (siehe § 8 Nr.1) zur Zahlung fällig.

2. Die Wärmeübergabestation geht frühestens mit Zahlung des Preises für diese in das Eigentum des Wärmeabnehmers über. Die Hausanschlussleitung bis zu den primär-/netzseitige Absperrarmaturen an der Wärmeübergabestation, verbleibt im Eigentum des Wärmeversorgers. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich mit Abschluss dieses Wärmelieferungsvertrags, dem Wärmeversorger Zugang zur Hausübergabestation zu gewähren, damit dieser den Hausanschluss betriebsfähig halten kann, vgl. § 9. Der Wärmeabnehmer gestattet es dem Wärmeversorger die Hausanschlussleitung an die Hausübergabestation anzuschließen und zur Wärmeversorgung zu benutzen. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich jegliche Störung der Vertragsdurchführung zu unterlassen. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich sein Eigentumsrecht an der Wärmeübergabestation in keiner Weise zu benutzen, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigen könnte.
3. Die Hausanschlussleitung wird vom Wärmeversorger, in dem in Absprache mit dem Wärmeabnehmer vereinbarten, möglichst einfachen Verlauf vom Nahwärmeverteilstrom zur Stelle des Hauseintritts und zur Hausübergabestation geführt. Im Standardpreis für die Herstellung des Hausanschlusses sind Leitungslängen bis 13m ab Straßenmitte inbegriffen. Sind längere Leitungswege im Grundstück oder im Haus notwendig oder fallen höhere Kosten aufgrund von einer aufwändigen Sonderverlegung an, werden diese Kosten in vollem Umfang an den Wärmeabnehmer weitergegeben. Der Verlauf der Hausanschlussleitung wird bei Vertragsabschluss festgehalten (Anlage 4 – Verlege-Skizze Hausanschlussleitung). Mehrlängen werden zu den Einheitspreisen aus der Anlage 3 (Preisblatt Nahwärmeanschluss) abgerechnet.
4. Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung lässt der Wärmeversorger die auf dem Grundstück des Wärmeabnehmers geöffneten Flächen wieder verfüllen und verfestigen. Die restlichen Oberflächenarbeiten wie z.B. Wiederherstellung von Rasen, Gartenwegen, Aufbauten, Bepflanzungen o.ä., beschafft der Wärmeabnehmer auf seine Kosten.
5. Der Wärmeabnehmer lässt die Verlegung der Hausanschlussleitung auf seinem Grundstück unentgeltlich zu.
6. Der Wärmeabnehmer stellt dem Wärmeversorger den für die Installation der Hausübergabestation benötigten und geeigneten Platz nahe der Hauseinführung im Gebäude sowie einen Stromanschluss und Betriebsstrom (230V, 50 Hz) für die Inbetriebnahme der Hausübergabestation unentgeltlich zur Verfügung.
7. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf innerhalb von 6 Wochen nachdem ihm die betriebsbereite Hausübergabestation zur Weiterführung seiner Wärmeversorgung mit Wärmebezug aus dem Wärmenetz zur Verfügung gestellt wurde, aus dem Nahwärmenetz des Wärmeversorgers zu beziehen.

8. Nach Vereinbarung in Textform kann in Sonderfällen auch eine Hausanschlussleitung zur Vorbereitung der späteren Nahwärmelieferung in das Anschlussobjekt verlegt werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Wärmeabnehmer, den Hausanschluss innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung in Betrieb zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird der jährliche Grundpreis und Messpreis laut § 6 Nr.2 fällig. Für die Vorverlegung werden die Kosten der Hausanschlussleitung (Anlage 3 – Preisblatt Nahwärmeanschluss) fällig. Für die Vorhaltung der Hausanschlussleitung wird eine jährliche Servicepauschale in Höhe des Messpreises erhoben. Die Kosten für die Fertigstellung und Installation der Wärmeübergabestation richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Fertigstellung aktuellen Material- und Arbeitskosten.
9. Beschädigungen des Hausanschlusses, undichte Wärmeleitungen und ähnliche Störungen sind dem Wärmeversorger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Eingriffe in und Änderungen an den Komponenten des Hausanschlusses vgl. § 3 dürfen nur vom Wärmeversorger oder einem Vertretungsberechtigten des Wärmeversorgers vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei drohender Gefahr für Personen oder Sachen; dann kann auch der Wärmeabnehmer zur Abwehr einer akuten Gefahr selbst tätig werden. Er muss aber auch in einem solchen Akutfall den Wärmeversorger unverzüglich informieren und zur Kontrolle Zugang gewähren.
11. Um einen reibungslosen und sicheren Betrieb der Nahwärmeversorgung und eine ideal konfigurierte Wärmeübergabestation zu gewährleisten, müssen ergänzende Heizungskomponenten wie Pumpengruppen, Speicherladesysteme, Frischwasserstationen etc. mit der Wärmeübergabestation kompatibel sein. Es ist im Zweifel Rücksprache mit dem Wärmeversorger zu halten. Der Wärmeversorger empfiehlt ergänzende Heizungskomponenten des Herstellers der Wärmeübergabestation zu beziehen.
12. Sofern in den Heizzentralen des Nahwärmenetzes noch Leistungsreserven frei sind, kann der Wärmeabnehmer eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung beantragen (z.B. bei Hausvergrößerungen oder Betriebsausweitungen). Die Kosten einer Erweiterung des Hausanschlusses sind vom Wärmeabnehmer zu tragen.
13. Für die Herstellung von Hausanschlüssen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt entlang dem in den Vorjahren verlegten Wärmeverteilstück realisiert werden, werden die anfallenden Mehrkosten dem Wärmeabnehmer vollumfänglich weiterberechnet. (Anlage 3 - Preisblatt Nahwärmeanschluss). Aufgrund der erneuten Straßenöffnung sowie des Anschlusses während des Betriebes des Nahwärmenetzes, ist der nachträgliche Anschluss mit erfahrungsgemäß höheren Kosten verbunden.

§ 4 Baukostenzuschuss

1. Der Wärmeabnehmer beteiligt sich an den Investitionskosten für die Planung und Verlegung des Nahwärmenetzes und der für dessen Betrieb notwendigen technischen Komponenten in den Heizzentralen, indem er einmalig einen Baukostenzuschuss entsprechend seiner Hausanschlussleistung entrichtet. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der Anlage 3 (Preisblatt Nahwärmeanschluss). Der Baukostenzuschuss ist 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Vertrages (siehe § 8 Nr.1) zur Zahlung fällig.

§ 5 Zählerablesung

1. Der Wärmeversorger stellt den Wärmeverbrauch des Wärmeabnehmers durch Ablesung des in der Rohrleitung verbauten geeichten Wärmemengenzählers fest. Die verbrauchte Wärmemenge wird in kWh gemessen und berechnet. Die Eichfrist des Wärmemengenzählers beträgt derzeit 6 Jahre. Der Wärmeversorger wechselt den Zähler zum Ablauf der Eichfrist. Der Aufwand hierfür ist im ausgewiesenen Messpreis in Anlage 1 (Preisblatt) enthalten.
2. Die Zählerablesung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch den Wärmeversorger. Die Ablesung findet im Regelfall durch eine elektronische Fernabfrage statt. Bei einer Störung der Fernabfrage behält sich der Wärmeversorger vor, eine Ablesung vor Ort durchzuführen oder den Wärmeabnehmer zu bitten, den Ablesewert zu übermitteln. Der Wärmeversorger kann den vom Wärmeabnehmer übermittelten Zählerstand ohne vorherige Ankündigung vor Ort überprüfen.

§ 6 Preise und Preisanpassung

1. Der Wärmeabnehmer zahlt für die vom Wärmeversorger gelieferte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und dem Messpreis zusammen. Die Höhe der jeweiligen Preiskomponente ist der Anlage 1 (Preisblatt) zu entnehmen.
2. Der Grund-, Arbeits- und Messpreis (jeweils netto) ist für alle Wärmeabnehmer, die bis zum 30.06.2024 einen Nahwärmeliefervertrag unterzeichnet haben, bis zum 31.12.2025 ein Festpreis. Die Umsatzsteuer kommt jeweils in gesetzlich festgelegter Höhe hinzu. Danach unterliegen sie der jährlichen Überprüfung und Preisanpassung gemäß den in Anlage 2 (Regelung zur Preisanpassung) zum Vertrag geschriebenen Preisanpassungsklauseln. Die durch Anwendung der Formeln ermittelten neuen Preise werden vom Wärmeversorger für das laufende Abrechnungsjahr zusammen mit der Jahresendabrechnung für das Vorjahr mitgeteilt. Sie gelten jeweils für das volle laufende Abrechnungsjahr (1.1. bis 31.12.). Die Preisanpassung erfolgt immer anhand des aktuellen Quartals- bzw. durchschnitts Halbjahresindizes mit den Vorjahresindizes des gleichen Quartals bzw. Halbjahres gemäß der Anlage 2 (Regelung zur Preisanpassung).

Seite 7 von 13

Beispielhaft werden im Jahr 2025 die Indizes aus dem ersten Quartal/Halbjahr 2024 und dem ersten Quartal/Halbjahr 2025 der Preisanpassungsberechnung zu Grunde gelegt.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Grund- und Messpreis setzt ein, sobald die Wärmeversorgung des Wärmeabnehmers an die Hausübergabestation angeschlossen wurde, spätestens jedoch 6 Wochen nach Bereitstellung der Hausübergabestation zur Durchführung dieses Anschlusses. Hierbei werden Grund- und Messpreis ab dem Quartal der Inbetriebnahme in voller Höhe fällig.
4. Werden nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf den Wärmepreis auswirken, ist der Wärmeversorger abweichend von § 6 Nr. 2 berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen oder dem Wärmeabnehmer Steuern und Abgaben unmittelbar zu berechnen. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend.

§ 7 Abrechnung

1. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Jahresendabrechnung für das Vorjahr erfolgt bis zum 15.03. eines jeden Kalenderjahres.
4. Der Wärmeabnehmer leistet 12 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Jahreskosten beim Wärmepreis. Die Abschlagszahlungen werden zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der für das Vorjahr festgestellten Wärmeverbrauchsmenge und der zum Tragen kommenden jährlichen Preisanpassungen neu festgelegt. Für die erste Zeit der Wärmelieferung, für die es noch keine Vorjahresverbrauchswerte gibt, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Wärmebedarfs festgelegt, der in § 2 Nr.1 genannt wird.
5. Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Unterzahlung durch den Wärmeabnehmer, verrechnet der Wärmeversorger den unterbezahlten Betrag mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung. Ergibt sich eine Überzahlung, verrechnet der Wärmeversorger den überzahlten Betrag mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung. Falls der Überzahlungsbetrag die Höhe dieser Abschlagszahlung übersteigt, wird der Restbetrag dem Wärmeabnehmer durch Überweisung auf das in Anlage 5 (SEPA-Lastschriftmandat) genannte Bankkonto erstattet.

6. Der Wärmeabnehmer soll dem Wärmeversorger eine Einzugsermächtigung Anlage 5 (SEPA-Lastschriftmandat) dieses Wärmeliefervertrages erteilen. Etwaige Kosten aus der Nichteinlösung von Lastschriften trägt der Wärmeabnehmer.

§ 8 Vertragslaufzeit & Kündigung

1. Der Vertrag wird nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum Datum des Sinawa Sulz Bestätigungsschreibens rechtswirksam. Das Sinawa Sulz Bestätigungsschreiben wird erstellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) mindestens 70% an Wärmelieferungsverträgen in ihrem Netzbereich abgeschlossen wurden, um die Nahwärmeversorgung wirtschaftlich bauen und betreiben zu können,
 - b) die Gesamtfinanzierung der Investitionen in die Nahwärmeversorgung geordnet ist
 - c) die Stadt Sulz a.N. den Bau und die Betreibung der Nahwärmeleitungen gestattet hat, soweit diese auf öffentlichem Grund und Verkehrswegen verlaufen.

Der Wärmeabnehmer hat dem Wärmeversorger mitgeteilt, dass

- a) er den Antrag auf BEG-EM-Förderung der ihm durch den Heizungstausch hausseitig entstehenden Kosten beim BAFA gestellt und dass er die Förderzusage erhalten hat.

Das Sinawa Sulz Bestätigungsschreiben wird unverzüglich nach Erstellung zugestellt.

2. Die Parteien sind verpflichtet, sich aktiv um die Erfüllung der genannten Bedingungen zu bemühen und die Erfüllung der Bedingung unverzüglich schriftlich (per Schreiben, Postbrief oder E-Mail) mitzuteilen. Ergehen diese Mitteilungen nicht spätestens 9 Monate nach Vertragsunterzeichnung, dann gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Dies berechtigt keine der Vertragsparteien zu irgendwelchen Forderungen gegen die andere Vertragspartei.
3. Der Wärmeliefervertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2027. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens neun Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Wärmeabnehmer, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen. Tritt anstelle des bisherigen Wärmeabnehmers ein anderer Wärmeabnehmer in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Wärmeversorgers. Der

Wechsel des Wärmeabnehmers ist dem Wärmeversorger unverzüglich mitzuteilen. Der Wärmeversorger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen. Ist der Wärmeabnehmer Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, den Wärmeversorger unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Wärmeabnehmer verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Wärmeabnehmer Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

§ 9 Zutrittsrecht

1. Der Wärmeabnehmer hat dem Wärmeversorger oder einem vertretungsberechtigten des Wärmeversorgers jederzeit Zutritt zu dem von ihm genutzten Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Wartung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung des Wärmemengenzählers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Schäden, welche durch die Verweigerung des Zutrittsrechtes verursacht werden, gehen zu Lasten des Wärmeabnehmers.
3. Wenn aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Wärmeabnehmer verpflichtet, dem Wärmeversorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, soweit der Wärmeabnehmer dazu rechtlich in der Lage ist.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die ein Wärmeabnehmer durch Unterbrechung der Nahwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wärmeversorger aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wärmeabnehmer, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Seite 10 von 13

2. Für sonstige Sach- und Vermögensschäden haftet der Wärmeversorger aufgrund einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung des Wärmeversorgers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um eine wesentliche Vertragspflicht handelt, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Wärmeabnehmer vertrauen durfte. Die Haftung ist in diesem Falle auf solche Schäden begrenzt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Eine weitergehende Haftung des Wärmeversorgers ist ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Wärmeabnehmers erfolgt gemäß der beigefügten Datenschutzhinweise in Anlage 6. Diese sind Bestandteil des Wärmelieferungsvertrags.

§ 12 Loyalitätsklausel

1. Sollten während der Dauer des Vertrages Umstände eintreten, die die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, oder sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages im Licht der eingetretenen Umstände als unzumutbar erweisen, so werden sich die Vertragspartner bemühen, diesen Umständen durch ergänzende oder geänderte vertragliche Regelungen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung zu tragen. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen nachzuweisen.
2. Eine Situation, in der das Vorgesagte gilt, ist z.B. dann gegeben, wenn einer der Wärmelieferanten seine Biogas- oder Biomethananlage nicht weiter betreiben kann und daraus eine Umstellung der Nahwärmeerzeugung auf Wärme aus anderen Energieträgern wie bspw. Holzhackschnitzeln erfolgen muss, weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder neue Betriebsauflagen einen gewinnbringenden Weiterbetrieb der Biogas- oder Biomethananlage nicht mehr ermöglichen.

§ 13 Verordnung über allg. Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

1. Die Regelungen dieses Wärmelieferungsvertrags gelten vorrangig gegenüber der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).
2. Dem Wärmeabnehmer wurde ein Wärmeliefervertrag Anlage 8 (Alternativvertrag ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. § 1 Abs. 3) in Übereinstimmung mit der AVBFernwärmeV angeboten. Der Wärmeabnehmer erklärt ausdrücklich, dass er mit

Seite 11 von 13

dem Abschluss des Wärmeliefervertrags auch abweichend zu den Regelungen der AVBFernwärmeV einverstanden ist.

3. Nachrangig zu den Bestimmungen des Wärmeliefervertrags gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - Bundesgesetzblatt I, Seite 742. Die Verordnung ist wie folgt zu finden:
http://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/index.html

§ 14 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, die nach dem beabsichtigten Ziel der Vertragsschließenden im Vertrag hätte geregelt werden sollen, dann bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche neue zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommen. Bis zu einer solchen Vereinbarung werden die unwirksamen Bestimmungen umgedacht. Die Lücke ist durch eine Vereinbarung der Parteien zu schließen, die den bei Vertragsabschluss beabsichtigten Zielen und wirtschaftlichen Interessen beider Parteien in ausgewogener Weise bestmöglich gerecht wird. Bis zu einer solchen Vereinbarung wird die Lücke durch Vertragsauslegung ausgefüllt.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
3. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen keine.
4. Folgende Anlagen sind ein fester Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Regelungen zur Preisanpassung

Anlage 3: Preisblatt Nahwärmeanschluss

Anlage 4: Verlege-Skizze Hausanschlussleitung

Anlage 5: SEPA-Lastschriftmandat

Anlage 6: Datenschutzhinweise

Anlage 7: Widerrufsbelehrung

Anlage 8: Alternativvertrag ohne Abweichung von der AVBFernwärmeV gem. § 1 Abs. 3

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlauten Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden.

Für den Wärmeabnehmer

Für den Wärmeversorger

Sulz, den _____

Sulz, den _____

Unterschrift Wärmeabnehmer

Unterschrift Sinawa Sulz GmbH & Co. KG